



KANTON BERN

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 19. Dezember 1950.

6828. Naturdenkmal; Giessbachfälle. —

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Anwendung von Art. 83 des Einführungsgesetzes
zum Zivilgesetzbuch und der Verordnung vom
29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung
von Naturdenkmälern,

beschliesst:

I. Unterschutzstellung.

Die Giessbachfälle am Brienersee und ihre Um-
gebung im Sinne von Ziff. 2 hiernach werden dauernd
unter den Schutz des Staates gestellt und unter
Nummer N 100.R. in das Verzeichnis der Natur-
denkmäler aufgenommen.

23

II. Schutzgebiet.

a) Das Schutzgebiet liegt innerhalb folgender
Grenzlinie: Dem Südostufer des Brienersees entlang
von der Gemeindegrenze Brienz/Iseltwald bis zur
Ostgrenze des Raufwaldes der Einwohnergemeinde
Brienz bei Bottenbalm; von hier der Ost- und Süd-
grenze der Rauf- und Engewaldgrundstücke der Ein-
wohnergemeinde Brienz und der Giessbach AG. ent-
lang hinauf bis zum Strässchen Bramisegg-Schwei-
benalp; diesem Strässchen folgend über den Giess-
bach zum Waldrand unmittelbar vor dem Ferien-
heim Schweibenalp der Stadt Bern, von da in nörd-
licher Richtung zum nordöstlichen Ende der Schwei-
benfluh und von dort in gerader Richtung bis zum
Ausgangspunkt.

b) Folgende Grundstücke liegen ganz oder teil-
weise im Schutzgebiet:

Grundbuchblätter Nrn. 41, 48, 49, 68, 1936, 2109 der
Einwohnergemeinde Brienz;
Grundbuchblätter Nrn. 2023, 2027, 2028, 2029 der
Einwohnergemeinde Bern;
Grundbuchblätter Nrn. 68 A, 1325, 1326, 1327 der Ho-
tel Giessbach AG., Brienz;
Grundbuchblätter Nrn. 760, 1354 des Hans Glaus,
Schnitzler, Brienz;
Grundbuchblatt Nr. 1622 des Hans Michel-Petri,
Bramisegg, Brienz;
Grundbuchblatt Nr. 2693 der Martha Fretz-Eggler,
Aarau;
Grundbuchblatt Nr. 2245 der Wwe. Anna Abegglen,
Holzhändlers, Kienholz bei Brienz;
Grundbuchblatt Nr. 2388 des Wilhelm Ludwig Ver-
schoor, Kaufmann im Haag.

c) das Schutzgebiet ist in einem vom 24. August 1949 datierten Situationsplan im Masstab 1:5000 (photographisch vergrößerter Ausschnitt aus Blatt 509 der Landeskarte 1:50'000) eingezeichnet. Ein Exemplar dieses Planes wird bei der kantonalen Forstdirektion und ein Exemplar beim Grundbuchamt Interlaken hinterlegt. Rechtlich massgebend ist die vorstehende Beschreibung des Schutzgebietes.

III. Schutzbestimmungen.

1. In dem Schutzgebiet ist jede das Landschaftsbild beeinträchtigende, nicht ausdrücklich von der Forstdirektion des Kantons Bern bewilligte Vorkehr untersagt.

Insbesondere sind verboten:

- a) Jede Beeinträchtigung des natürlichen Wasserablaufs.
- b) Jedes Beschädigen und nicht forstwirtschaftlich notwendige Fällen von Bäumen, Beschädigen und Entfernen von Sträuchern.
- c) Die Erstellung von Bauten, Wegen, Brücken, Leitungen und anderen Werken und Anlagen.
- d) Das Ablagern von Schutt, Kehricht und anderen Materialien.

2. Vom Verbot bleiben unberührt der Unterhalt und der Betrieb der bestehenden Gebäulichkeiten und sonstigen Anlagen sowie die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Der von der Einwohnergemeinde Bern in ihrer Erklärung vom 4. Dezember 1950 angebrachte Vorbehalt wird gewahrt.

3. Widerhandlungen gegen diese Schutzbestimmungen werden mit Busse bis zu Fr. 200.— oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

4. Diese Eigentumsbeschränkungen sind auf den unter Ziff. IIb hievor genannten Grundbuchblättern unter dem Stichwort »Naturschutzgebiet Giessbach« anzumerken.

IV. Aufsicht.

Die Aufsicht über das Schutzgebiet wird dem Kreisforstamt Meiringen übertragen.

V. Bekanntmachung und Inkrafttreten.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger von Interlaken zu veröffentlichen und den betroffenen Grundeigentümern einzeln zu eröffnen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatsschreiber:

Schneider.

